

Stellungnahme des IFHandwerk e.V. im Rahmen der Konsultation zur Wiedereinführung der Meisterpflicht bei zulassungsfreien Gewerken

Der Interessenverband der freien Handwerkerinnen und Handwerker e.V. (IFHandwerk) vertritt seit 2002 die Interessen aller freien Handwerker in Deutschland und zählt zu seinen wichtigsten Erfolgen die lang erkämpfte Deregulierung des starren deutschen Berufszulassungsrechts für Handwerksunternehmen. So gut wie kein anderes europäisches Land hat derart rigide Zulassungsbeschränkungen im Handwerk wie in Deutschland. Insofern war es nur folgerichtig, mit der am 1.1.2014 in Kraft getretenen Novelle der Handwerksordnung wenigstens für einen Teil der zulassungspflichtigen Gewerke die Berufszulassungsregelungen zu lockern und für mehr Wettbewerb im Handwerk auch mit innovativen Quereinsteigern zu sorgen. Diese Novelle hat den erwarteten Boom bei Existenzgründungen bewirkt. Deshalb gibt es keinen Grund, die Berufszulassung wieder einzuschränken, zumal der Fachkräftemangel (nicht nur) im Handwerk eher mehr Anbieter als weniger Anbieter benötigt. Die Folge wird eine Angebotseinschränkung sein; damit wird also eine künstliche Verknappung des Fachkräfteangebots bewirkt werden. Mit einer „Rückvermeisterung“ würden wir auch längst überstanden geglaubte Abgrenzungsprobleme bekommen, die heute kein Thema mehr sind wie z.B. die Abgrenzung zwischen Fotokunst und Fotografenhandwerk oder Klavierstimmern und Klavierbauern. Wir würden mehr Bürokratie bekommen und nicht weniger. Wird das Staatsziel der Gefahrgeneigtheit zum zentralen Kriterium des „Meisterzwangs“, müssten allerdings nicht nur die B1-Gewerke neu beurteilt werden, sondern ebenso die in der Anlage A als zulassungspflichtig eingestuften Gewerke. Damit würden alle A-Gewerke neu beurteilt werden müssen und beispielsweise der Stuckateur aus der Anlage A verschwinden. Außerdem wäre zu prüfen, wie genau die Abwendung von Gefahren für die Verbraucher grundsätzlich vermindert werden können und ob nicht mildere Mittel wie eine Zwangsversicherung verhältnismäßiger wären als der große handwerkliche Befähigungsnachweis als Pflichtvoraussetzung. Damit wäre im Lichte des Art. 12 GG das ganze Paket neu aufzuschnüren. Wir nehmen an, dass auch die Befürworter des Meisterzwangs dieses nicht wollen.

Im Folgenden wird jedoch zuerst einmal dargelegt, weshalb die beabsichtigte „Rückvermeisterung“ grundsätzlich ungeeignet, unverhältnismäßig und aus unserer Sicht auch unzulässig ist. Zum anderen wird zu ausgewählten Einzelfragen in dem vom Bundeswirtschaftsministerium verschickten Fragebogen Stellung genommen.

Aus Sicht unserer Mitglieder ist auch die im Vergleich mit Berufsbewerbern anderer EU-Ländern vergleichsweise engherzige Berufszulassung ein Ärgernis (Inländerdiskriminierung) und birgt die Gefahr, dass wegen dieser subjektiven oder objektiven Benachteiligung von deutschen Handwerkern ohne Meisterbrief Ausländerfeindlichkeit geschürt bzw. verstärkt wird. Auch das gilt es bei allen Überlegungen zu berücksichtigen, wenn jetzt von interessierten Kreisen über eine „Rückvermeisterung“ diskutiert wird.

Geschäftsführung:

Diplom-Volkswirt
Michael Wörle

Kuratorium

Sprecher
Ralf Mader

Bankverbindung:

VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN DE25221914050078301490

Grundsätzlich gilt immer **das Freiheitsprinzip nach Art. 12 GG**, welches auch in der Verwaltungspraxis zu berücksichtigen ist, die eine engherzige Zulassungspraxis verbietet. Weiterhin sehen wir in der Handhabung der zahlreichen unklaren Abgrenzungsregelungen **das Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 GG** nicht gewahrt. Nicht der Handwerker, der beispielsweise die nach § 3 Abs.2 gezogene Unerheblichkeitsgrenze überschreitet ist rechenschaftspflichtig, sondern der Gesetzgeber, der solche Regelungen ermöglicht. Nach dem Rechtsstaatsgebot ist der Gesetzgeber zur Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit der von ihm getroffenen Regelungen verpflichtet, um widersprüchliche gesetzliche Verhaltensanforderungen gegenüber Normbetroffenen zu vermeiden. Das Gebot ist umfassend. Die hiernach verpflichtende Koordinierung des sachlichen Gehaltes von Regelungen unterschiedlicher Normgeber beispielsweise beim Gewerbebegriff der Gewerbeordnung, Handwerksordnung, des Einkommensteuergesetzes bis hin zu tarifvertraglich begründeten Abgabepflichten bei den Sozialkassen des Baugewerbes setzen Handwerksunternehmen einer permanenten Bestrafungsgefahr aus. Diese Unsicherheit erschwert nicht nur unnötig den Marktzugang, sondern grundsätzlich auch die gesamte Betriebsführung, **weil in der Praxis häufig nicht mal Experten klar ist, was erlaubt und was verboten ist**. Dieses betrifft zum Beispiel die Grenzziehung der zulässigen handwerklichen Tätigkeit im unerheblichen Nebenbetrieb gem. § 3 HWO, die Anerkennung der Lebenserfahrung nach § 7b HWO, die Abgrenzung verschiedener Tätigkeiten nach den Berufsbildern Anlage A und B HWO etc.

Die Handwerksordnung ist ein Bürokratiemonstrum. Prof. Stober hat dies seinerzeit einmal so formuliert: Im Handwerksrecht ist so gut wie alles umstritten. Genau hier beobachten wir **trotz aller Bürokratieabbauerkennnisse** keine substanziellen Fortschritte und bei der „Rückvermeisterungsinitiative“ sogar das Gegenteil. Unabhängig davon haben wir bereits 2010 im **Bund-Länder-Ausschuss Handwerksrecht** dargelegt, weshalb weder ein einheitlicher Vollzug der Handwerksordnung gewährleistet ist, noch eine zweifelsfreie Abgrenzung zwischen zulassungspflichtigen Tätigkeiten und freien Tätigkeiten. Auch wenn inzwischen unstrittig ist, dass bei solchen Abgrenzungs- und Zulassungsfragen der betroffene Bürger **rechtsverbindliche Auskünfte** erhalten muss, so besteht gleichwohl die Verwaltungspraxis überwiegend in Verdächtigungen und inhaltenden Auskünften, die den Bürger in seinem Grundrecht auf freie Berufswahl benachteiligen. Das Prinzip „im Zweifel für die Freiheit“ wird in der Praxis zum „im Zweifel für eine kostenpflichtige Prüfung oder Ablehnung“. In Bußgeldverfahren wird häufig im Zweifel ein Bußgeld „vereinbart“. Stimmt der betroffene Handwerker nicht „freiwillig“ zu, wird sein Betrieb „auseinandergenommen“, Kunden befragt etc.pp. Hierbei beobachten wir, dass das verfassungsrechtliche notwendige Ausnahme-Regelverhältnis im Verhältnis der die Berufsfreiheit einschränkenden Meisterpflicht nach § 1 HWO und Ausnahmeregelungen wie in §7b und § 8 sowie § 3 HWO grundlegend missverstanden wird. **Die Ausnahme von der Berufsfreiheit ist die Meisterpflicht.** Eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 HWO ist somit kein „Gnadenakt“ des Staates oder der von ihm ermächtigten Interessenvertreterin Handwerkskammer, sondern ein grundlegendes bürgerliches Freiheitsrecht. Die Zuständigkeits-Übertragung der Entscheidung nach § 8 HWO war ein Fehler. Denn den Handwerkskammern wurde seit 2004 sukzessive die neutrale behördliche Rolle als höhere Verwaltungsbehörde übertragen. Damit wurde ein Freiheitsrecht gewissermaßen „privatisiert“. Warum eine solche Bezeichnung hier auch bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angemessen ist, wird unten näher ausgeführt. Es handelt sich um eine Machtfrage in der Selbstverwaltung des Handwerks. Ausnahmegenehmigungen sind jedoch, wie ausgeführt, das notwendige Korrektiv der

Geschäftsführung:

Diplom-Volkswirt
Michael Wörle

Kuratorium

Sprecher
Ralf Mader

Bankverbindung:

VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN DE25221914050078301490

verfassungsrechtlich ausnahmsweise gestatteten Einschränkung der Berufsfreiheit durch den Meisterzwang und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts großzügig zu entscheiden. Diese großzügige Handhabung findet nach unserer Wahrnehmung in der Praxis nicht statt.

Dies vorausgeschickt müssen wir feststellen, dass erst die Reform der Handwerksordnung 2003 zwar den von uns damals erwarteten, verfassungsrechtlich erlaubten bzw. gebotenen Gründungsboom ermöglicht hat, nicht aber eine stärker grundgesetzkonforme Auslegung der Berufszulassungspflicht. Zwar ist zu konstatieren, dass die Quote der Betriebszulassungen, die auf Grund von Ausnahmestimmungen der HWO erfolgt sind, kurzzeitig gestiegen ist. Dieses wurde jedoch in der Zwischenzeit von den Handwerkskammern schnell wieder „korrigiert“. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die kurzzeitig gestiegene Anzahl der Ausnahmegenehmigungen von 8.500 im Jahr 2004 um 47% zurückging, quasi wieder halbiert wurde:

Ausnahmegenehmigungen

| | 2004 | 2017 | Veränderung |
|---------------|--------------|--------------|-------------|
| § 7b | 3.772 | 1.414 | 37% |
| § 8 | 4.663 | 2.381 | 51% |
| § 9 | 65 | 226 | 348% |
| Gesamt | 8.500 | 4.021 | 47% |

Quelle: Statistik vom ZDH, eigene Auswertung

Damit kann von einem wirklichen Boom bei den Zulassungen ohne Meisterbrief nur bei B1-Gewerken die Rede sein, nicht aber bei A-Gewerken. Aus Sicht unserer Mitglieder ist der Fortschritt nicht groß genug. Der Grund ist **die nach wie vor nicht ausreichend großzügige Zulassungspraxis der Handwerkskammern, die einseitig die Interessen eines kleinen Teils der Anlage-A-Betriebsinhaber vertreten**. Ohne die vom Gesetzgeber den Genehmigungsbehörden quasi zwangsverordnete neue Ausnahmegenehmigung nach § 7b HWO (Altgesellenregelung) wäre das Ergebnis noch engherziger. Wir sind somit weit entfernt von einer wirklich großzügigen Zulassungspraxis, wie es sie bei Einführung des Meisterzwangs 1935 und auch danach bis weit in die 50er Jahre gegeben hat.

In der Öffentlichkeit und im Beschluss der Koalitionsarbeitsgruppe „Meisterbrief“ von Unionsparteien und SPD wird gerne hervorgehoben, es gelte, „das Handwerk ... insgesamt zu stärken“. Angeführt werden Leistungsfähigkeit, nachhaltige, wettbewerbsfähige Strukturen, Ausbildungsleistung, Innovationsfähigkeit, Qualitätssicherung und Verbraucherschutz. **Wir wundern uns, dass** zwar häufig die Stärkung des Handwerks gefordert wird, dass **damit aber nicht alle Handwerker gemeint sind**. Viele unserer Mitglieder (Handwerker ohne Meisterbrief in Anlage A, B1, B2, Reisegewerbetreibende,

Geschäftsführung:

Diplom-Volkswirt
 Michael Wörle

Kuratorium

Sprecher
 Ralf Mader

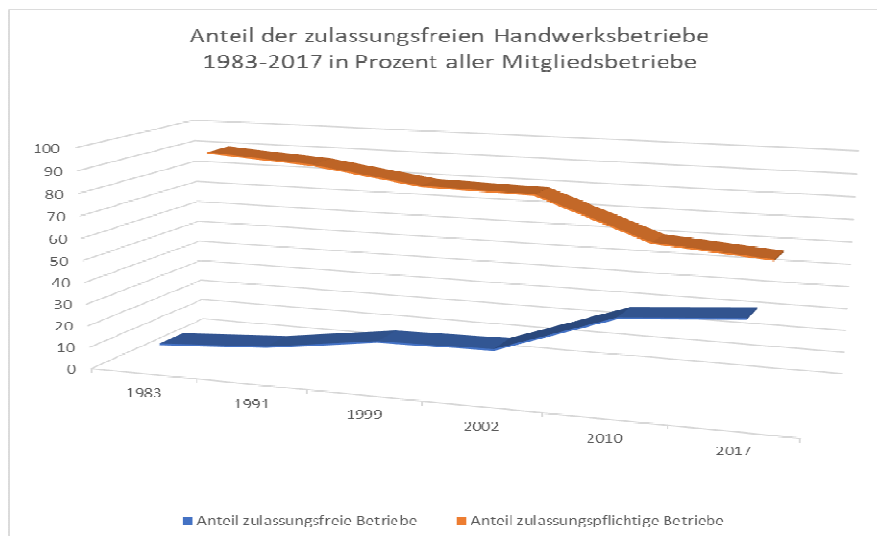
Bankverbindung:

VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
 IBAN DE25221914050078301490

Industriebetriebe u.a.m.) sind fühlen sich nicht gestärkt. Stärkung des Handwerks: weshalb nicht des **gesamten** Handwerks? Warum faktisch **immer nur von einem bestimmten Teil der Handwerkskammermitglieder**, die bundesweit – und je nach Handwerkskammer unterschiedlich ausgeprägt – **nicht einmal mehr die Mehrheit der Mitglieder** repräsentieren?

Sieht man sich die Zahlen näher an, wird deutlich, welcher Teil gemeint ist. Unsere Mitglieder können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass immer nur für eine bestimmte, kleine „Pressuregroup“ im Handwerk gesprochen wird. Mitgliedsunternehmen in den Handwerkskammern werden nach Anlage A, B1 oder B2 eingetragen. Die Anlage A-Unternehmen wiederum sind zu gliedern nach inhabergeführten **Meisterbetrieben** und anderen, die entweder mit angestellten Konzessionsträgern arbeiten oder vom Inhaber auf Basis einer anderen Zulassung geführt werden (Ausnahmebewilligung, Ausübungsberechtigung, vergleichbaren Qualifikationen wie z. B. Ingenieur-Diplom). Um es ganz deutlich zu machen: Die oben genannte kleine „Pressuregroup“ umfasst lediglich einen Bruchteil der Anlage-A-Betriebe und damit nur eine Minderheit aller Handwerkskammermitglieder. Vertreter des Handwerks tun aber so, als könnten sie für alle sprechen, absurderweise also auch für die Mitglieder, die von den oben geschilderten repressiven Maßnahmen in Folge einer „Rückvermeisterung“ am meisten betroffen wären.

Wie bedeutsam **die Machtverschiebung in den Kammern** inzwischen ist, zeigt die folgende Grafik:



In zahlreichen Kammern hat die Zahl der zulassungsfreien Betriebe die Hälfte aller Mitgliedsbetriebe und teilweise sogar die Mehrheit der Mitgliedsbetriebe erreicht. Im Handwerkskammerbezirk Hamburg stellen die Anlage-A-Betriebe 2017 nur noch 40,5%. Zieht man dann von den zulassungspflichtigen Betrieben die oben genannten Betriebsinhaber ab, die nicht selbst den Meisterbrief erworben haben, dann sind die Machtverhältnisse in den deutschen Handwerkskammern schon längst stark verändert. Wir schätzen die Meisterlobby auf ca 35% der in den Handwerkskammern vertretenen Betrieben. Auch wenn das nicht so klar ausgesprochen wird: Pointiert ausgedrückt geht es schlicht und einfach darum, dass die oben genannte „Pressuregroup“ die Macht in den Handwerkskammern nicht abgeben will. Eine

Geschäftsführung:
Diplom-Volkswirt
Michael Wörle

Kuratorium
Sprecher
Ralf Mader

Bankverbindung:
VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN DE25221914050078301490

IFHandwerk

Interessenverband freier und
kritischer Handwerkerinnen
und Handwerker e.V.

Diskussion um Qualitätsaspekte, „arme“ Soloselbstständige oder eine rückläufige Ausbildungsquote sollen hiervon nur ablenken. Mit anderen Worten: **Die, die für den Meisterzwang eintreten und so tun, als würden sie für das Handwerk sprechen, sind längst in der Minderheit und können nicht (mehr) für das gesamte Handwerk sprechen. Sie vertreten die Interessen von etwa ein Drittel der Betriebsinhaber.**

Unsere Mitgliedsbetriebe beklagen sich darüber, dass sie zu Zwangsbeiträgen verpflichtet werden, dass diese unfreiwillig gezahlten Mittel aber nicht zu ihrem Wohl eingesetzt werden. Die Mittel werden genutzt, um sie zu verdächtigen und ihnen das Leben schwer zu machen. Damit soll nicht verleugnet werden, dass die Kammern auch gute Arbeit machen. Insbesondere im Bereich der Flüchtlingsintegration ist die Handwerksorganisation eine Stimme der Vernunft. Das ändert aber nichts daran, dass sie mit ihrer nicht verfassungskonformen Zulassungspraxis – gewollt oder ungewollt – durch praktizierte Inländerdiskriminierung Ausländerfeindlichkeit massiv fördern. Wir sollten uns bei allen Unterschieden einig sein, dass das nicht gewollt sein kann.

Geschäftsführung:

Diplom-Volkswirt
Michael Wörle

Kuratorium

Sprecher
Ralf Mader

Bankverbindung:

VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN DE25221914050078301490

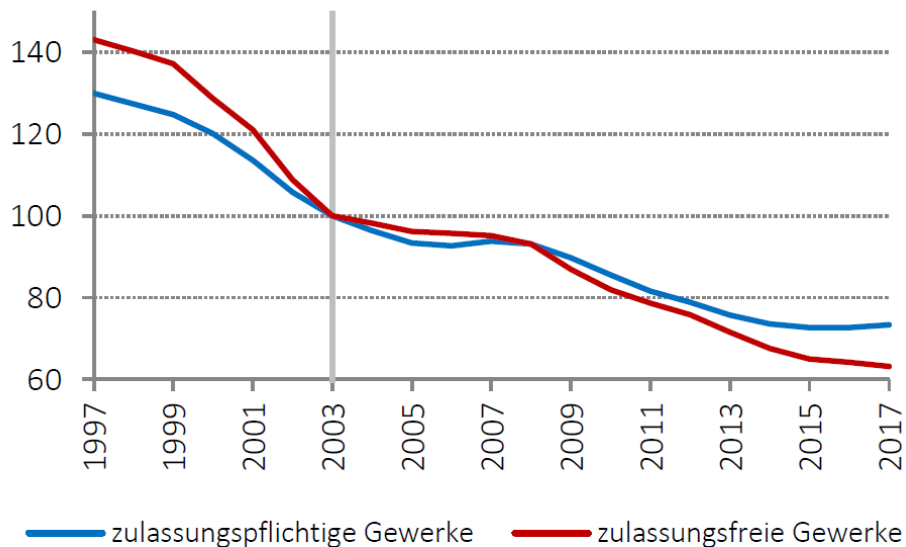
Zu Einzelfragen

Wir lehnen, wie dargelegt, die Wiedereinführung der Meisterpflicht ab. Stattdessen müssten weitere Gewerke der nach Anlage A HWO zulassungspflichtigen Gewerke dereguliert werden. Insbesondere ist für eine großzügige Handhabung von Ausnahmegenehmigungen zu sorgen.

Zu einzelnen Fragen:

- Der von uns 2003 vorhergesagte **Gründungsboom** ist eingetreten. Die Zahl der Neugründungen im Handwerk ist unstreitig gestiegen. Der Gründungsboom ist grundsätzlich positiv zu sehen. Mehr Wettbewerb wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.
- **Zur Kritik an Soloselbstständigen:** Unter den Soloselbstständigen im Handwerk gibt es eine große Gruppe extrem freiheitsliebender Handwerker, die sich bei größeren Projekten mit anderen Handwerkern netzwerkartig und projektbezogen für die Dauer eines Bauvorhabens zusammenschließen, ohne aber feste Strukturen mit entsprechendem Verwaltungsapparat dauerhaft zu etablieren. Ein Teil ist deshalb ohne Mitarbeiter selbstständig, weil er aus den verschiedensten Gründen die z.T. enormen Bürokratielasten als Arbeitgeber nicht tragen kann oder will. Hier ist beispielhaft die Abgabepflicht für die Sozialkassen des Baugewerbes zu nennen.
- Die HWO-Novelle hat auf die Zahl der Soloselbstständigen insofern Einfluss gehabt, dass sie mit abgesenkten Zulassungshürden auch Quereinsteiger zur Existenzgründung und zur Erbringung von Handwerksleistungen ermutigt hat. Das war auch beabsichtigt, weil es der Sinn von abgesenkten Berufszulassungshürden ist, Wettbewerb zu stärken.
- **Ausbildungsleistung:** Die befristete Aussetzung der Ausbildereignungsnachweispflicht hatte einen belebenden Effekt auf die Ausbildungsleistung der Wirtschaft. Dieser Effekt ist wiederholbar. Das ändert jedoch nichts daran, dass der Kampf um die Talente an Schärfe gewonnen hat und Kleinbetriebe traditionell in punkto Bezahlung Großkonzernen unterlegen sind. Allerdings können sie überschaubare, anfassbare und familiäre Strukturen bieten und damit punkten. Das folgende Schaubild der Monopolkommission zeigt dieses besonders gut:

Abb. 2: Entwicklung des Lehrlingsbestands
(Index: 2003=100)



Anm.: Bestand jeweils am 31.12.

Quelle: ZDH, eigene Darstellung

(Monopolkommission, Policy Brief, Ausgabe 2, Jan. 2019, Seite4)

Der Rückgang des Lehrlingsbestandes ist ein relativ reformunabhängiger Trend: Er hat mit der Meisterpflicht insofern nicht viel zu tun, da traditionell Kleinbetriebe Mitarbeiter an Großkonzerne verlieren. Dem kann der Gesetzgeber nach dem Radfahrerprinzip („nach oben buckeln, nach unten treten“) nicht dadurch abhelfen, indem er zusätzlich und verstärkt Kleinbetriebsgründungen mit Berufszulassungshürden erschwert. Vielmehr könnte er beispielsweise dafür sorgen, dass Großkonzerne wieder mehr Steuern zahlen.

- **Fachkräftemangel:** Fachkräftegewinnung hat weniger mit einer abgesenkten Meisterpflicht zu tun als mit dem Fachkräftemangel, bei dem vor allem demografische Faktoren und auch fehlenden Aufstiegsperspektiven eine große Rolle spielen. Hier können größere Betriebe mit attraktiven Marken, eigenem Gesundheitsmanagement, Zulagen, 14 Monatsgehältern etc. punkten. Attraktivität und Größe von Betrieben haben vorrangig etwas mit der Marktposition, Produkt und Managementqualität zu tun. Hier gehören Meister zwar zu den wenigen auch kaufmännisch vorgebildeten Existenzgründern; dennoch führen sie in der Regel Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern. Bildung allein bewirkt hier wenig. Ein Blick in die Geschichte der Industrialisierung und des heutigen technologischen Wandels zeigt ja gerade, dass sich erst mit der Aufhebung des Zunftzwanges (also Aufhebung der Meisterpflicht) die Industriegesellschaft

überhaupt erst entwickeln konnte. Unsere stark exportgetriebene Wirtschaft wäre mit den Regelungen der Handwerksordnung, wie sie ursprünglich geschichtlich konzipiert war, niemals entstanden (ausführlich hierzu: M. Wörle, „Selbstständig ohne Meisterbrief“, Beck-Rechtsberater im dtv, Seite 24-34).

- **Meisterprüfungskosten:** Der finanzielle und zeitliche Aufwand für Gesellen, um die Meisterprüfung ablegen zu können, ist in bestimmten Lebensphasen kaum noch zu meistern. Sobald eine selbstständige Tätigkeit begonnen wurde und/oder Kinder geboren wurden, müssen selbstständige Gesellen häufig zwischen „Pest und Cholera“ wählen, dh. zwischen Prüfung, Familie und Betrieb. Wenn dann noch gewollt ist, dass sich Väter mehr um ihre Kinder kümmern, dann ist diese Hürde nicht mehr leistbar und als Berufszulassungshürde unverhältnismäßig. Die Existenzgründer werden gewissermaßen gezwungen, zwischen Betrieb und Familie zu entscheiden. Das kann nicht gewollt sein. Das gilt übrigens auch für Meisterbetriebe, wenn diese kommende Führungskräfte für die Meisterschule freistellen sollen/wollen/müssen. Selbst der Zentralverband des Handwerks ZDH musste dies kürzlich beim Fachgespräch in Berlin einräumen: „Jemanden zur Meisterschule zu schicken, wenn der Laden brummt, ist nicht so einfach!“ Auch der Vorschlag der Fraktion „Die Linke“ mildert das nur unzureichend, wenn die Meisterprüfung kostenlos wäre, da der Zeitaufwand nach wie vor für Selbstständige, die statt einer 35-Stunden-Woche eher eine 60-70-Stunden-Woche haben, nicht zusätzlich zu leisten ist.
- Im Ausland wird das deutsche, zweistufige Berufszulassungssystem ohnehin kaum verstanden. Ein spanischer Handwerker sagte einmal zu einem unserer Mitglieder: Ist Euer Berufsbildungssystem so schlecht, dass Ihr zwei Prüfungen braucht? Reicht es Euch nicht, dass Ihr den Beruf gelernt habt?
- **Der Meisterzwang ist grundsätzlich ungeeignet, um Leben, Gesundheit, Ausbildung, Fachkräftesicherung, Verbraucherschutz etc. zu fördern.** Um hier nicht missverstanden zu werden: Es spricht nichts gegen eine gute Ausbildung, aber der schnelle Wandel der Gesellschaft führt zu immer geringeren Halbwertszeiten von einmal bestandenen Ausbildungsprüfungen. Wenn in vielen Berufen wie z.B. dem Schildermacherhandwerk alle 5 Jahre grundlegende Berufsbildveränderungen auslöst, dann ist spätestens dann das Instrument der Berufsbildfixierung und Qualitätssteuerung per Meisterprüfungsberufsbild an seine Grenze gestoßen. Prüfungswissen ist heute schon nach 5 Jahren veraltet. Wer also vor 40 Jahren seine Meisterprüfung bestanden hat, ist nicht mehr up to date. Sie kennen sicherlich das Sprichwort: „Übung macht den Meister“. Aber nicht die Fortsetzung: „... nicht in Deutschland: Hier macht die Prüfung den Meister“. Das eine einmal bestandene Prüfung für immer Qualität sichert, kann keiner ernsthaft behaupten. Im Klartext: berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsanforderungen machen viel mehr Sinn als immer höher gelegte (wieder eingeführte) Berufszugangshürden. Auch die schnellste Berufsbildmodernisierung kann als bürokratisches Gestaltungsinstrument mit den Marktanforderungen nur teilweise Schritt halten. Hätten die damalige Bundespost und damals Radio- und Fernsehtechnikerhandwerk ihr Monopol wirklich sichern können, hätten wir heute kein Smartphone, sondern nur postzugelassene Anrufbeantworter zweifelhafter Qualität. Innovationen kommen häufig von Außenseitern und

Quereinsteigern. Innovatoren wird es im Handwerk aber oft schwer gemacht. Sie werden im Zweifel verfolgt und bekämpft. Der Meisterzwang ist grundsätzlich kein Instrument für Innovation und Kreativität. Das heißt nicht, dass es keine kreativen und innovativen Handwerksmeister gibt. Letztlich macht aber nur die Förderung der Koexistenz und des Wettbewerbs den Standort Deutschland dynamisch, attraktiv und innovativ. Nicht die Abschottung mit den schon erwähnten, unlösbaren Abgrenzungsfolgen.

- **Der Meisterbrief muss sich im Wettbewerb behaupten.** Wenn Kunden der Meinung sind, dass der Meisterbetrieb das bessere Angebot hat, werden sie ihn beauftragen. Wenn nicht, dann kann es aber nicht verboten sein, wenn andere mitbieten. Die Monopolkommission hat es auf den Punkt gebracht: Angenommen, der Verzicht auf die Meisterprüfung führt zu niedrigerer Qualität in der Verrichtung der Arbeiten, dann ist das „nicht per se problematisch, sofern dies den Präferenzen der Verbraucher entspricht“ (Monopolkommission 2019, Policy Brief, Ausgabe 2, S. 3). Berufszugangshürden müssen im Lichte des Art. 12 GG möglichst niedrig gehalten werden, Weiterbildungsgebote oder -anforderungen können als wissensaktualisierendes Element hilfreich sein. Wenn es um die wirtschaftliche Auslastung der Berufsbildungsstätten des Handwerks geht, können diese auch damit ausgelastet werden. Der Meisterzwang darf aber grundsätzlich nicht zur Verfolgung unliebsamer Wettbewerber missbraucht werden. Informationsassymetrien sind unvermeidbar. Das lässt sich behördlich kaum ändern und diese allein sind noch kein Grund für die „Rückvermeisterung“, da ihr nach Auffassung der Monopolkommission bislang der empirische Beleg fehlt. Die Plattformökonomie und das Internet schaffen Transparenz in einem bislang nicht gekannten Maße und sind ein Hinweis darauf, wie marktwirtschaftlich Informationsassymetrien verringert oder abgebaut werden.
- **Das Handwerksrecht eignet sich hervorragend, um unliebsame Wettbewerber loszuwerden.** Die Sanktionen sind – vor allem in der uns seit Jahrzehnten bekannten Verfolgungspraxis – für die Betroffenen ruinös. Hier wird den betroffenen Handwerkern von behördlicher Seite oft angeboten, auf ihre Rechte zu verzichten und möglichst früh einem Bußgeld zuzustimmen, weil andernfalls durch Ausforschungsuntersuchungen so lange geprüft wird, bis sich ihre Schuld herausstellt. Durch Kundenbefragung, Wegnahme der Arbeitsmaterialien (Computer) wird der Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Und das alles nur deshalb, weil die Abgrenzung zwischen dem, was erlaubt und dem was verboten ist, vom Gesetzgeber unter Missachtung von Art. 20 GG (Rechtsstaatsgebot: Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit) für den Bürger nicht mehr durchschaubar ist.

Im Zweifel für die Freiheit. Das ist der Maßstab. Damit ist eine „Rückvermeisterung“ weder zulässig noch geboten. Sie schafft neue Bürokratie und verstärkt den Fachkräftemangel durch Aussortieren unliebsamer Wettbewerber. Sie entmündigt den Verbraucher und nimmt ihm die Freiheit, eigene Preis-Leistungsprioritäten zu setzen.

Schenefeld, den 5.6.2019

M. Wörle, IFHandwerk-Geschäftsführer

Geschäftsführung:

Diplom-Volkswirt
Michael Wörle

Kuratorium

Sprecher
Ralf Mader

Bankverbindung:

VR-Bank Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN DE25221914050078301490